



Aktenzeichen: 611/Ha

Datum: 03.09.2020

Hinweis:

Beratungsfolge: Ortsbeirat Flomersheim Ortsbeirat Mörsch Ortsbeirat Eppstein
 Ortsbeirat Studernheim Planungs- und Umweltausschuss Haupt-
 und Finanzausschuss Stadtrat

Widmung von Straßen und Wegen

Die Verwaltung bittet wie folgt zu beschließen:

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) widmet als Trägerin der Straßenbaulast nach § 36 Abs. 1 i. V. mit § 14 und § 15 Abs. 1 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), folgende Verkehrsflächen gemäß § 3 Nr. 3. a) Landesstraßengesetz als Gemeindestraßen für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr:

1. Gemarkung Eppstein

1.01 Hintergasse

Flurstück-Nr. 75

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

1.02 Römerstraße

Flurstück-Nr. 2489/4

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

2. Gemarkung Flomersheim

2.01 Eppsteiner Straße

Flurstück-Nr. 246/3

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

2.02 Falterstraße

Flurstück-Nr. 1746/20

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

2.03 Freinsheimer Straße

Flurstück-Nrn. 206/1 und 388

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

2.04 Lamsheimer Straße

Flurstück-Nr. 1161/11

(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)

2.05 Odenwaldstraße

Flurstück-Nr. 908/19

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

3. Gemarkung Frankenthal

3.01 Am Kanal

Flurstück-Nrn. 1401/14 und 1407/10

(im beigefügten Lageplan 4 umrandet und gekennzeichnet)

3.02 Emil-Nolde-Ring

Flurstück-Nr. 6304

(im beigefügten Lageplan 5 umrandet und gekennzeichnet)

3.03 Lamsheimer Straße

Flurstück-Nr. 2494/27

(im beigefügten Lageplan 6 umrandet und gekennzeichnet)

3.04 Matthäus-Merian-Ring

Flurstück-Nr. 6324

(im beigefügten Lageplan 5 umrandet und gekennzeichnet)

3.05 Robert-Bosch-Straße

Flurstück-Nr. 2960/8

(im beigefügten Lageplan 7 umrandet und gekennzeichnet)

3.06 Schraderstraße

Flurstück-Nr. 2295/28

(im beigefügten Lageplan 5 umrandet und gekennzeichnet)

4. Gemarkung Mörsch

4.01 Im Klosgarten

Flurstück-Nr. 541

(im beigefügten Lageplan 8 umrandet und gekennzeichnet)

4.02 Kreuzstraße

Flurstück-Nr. 2180/8

(im beigefügten Lageplan 9 umrandet und gekennzeichnet)

4.03 Mörschweide

Flurstück-Nrn. 511/2 und 516

(im beigefügten Lageplan 8 umrandet und gekennzeichnet)

4.04 Petersau

Flurstück-Nr. 1903/8

(im beigefügten Lageplan 10 umrandet und gekennzeichnet)

4.05 Petersauer Weg

Flurstück-Nrn. 494/6 und 558/1

(im beigefügten Lageplan 8 umrandet und gekennzeichnet)

4.06 St.-Stephan-Platz

Flurstück-Nr. 1081/3

(im beigefügten Lageplan 8 umrandet und gekennzeichnet)

5 Gemarkung Studernheim

5.01 Buschweg

Flurstück-Nr. 1688

(im beigefügten Lageplan 11 umrandet und gekennzeichnet)

5.02 Dietrich-Bonhoeffer-Straße

Flurstück-Nrn. 460/32 und 1503

(im beigefügten Lageplan 11 umrandet und gekennzeichnet)

5.03 Gotthilf-Salzman-Straße

Flurstück-Nr. 1498

(im beigefügten Lageplan 11 umrandet und gekennzeichnet)

5.04 Mahlastraße

Flurstück-Nr. 545/13

(im beigefügten Lageplan 11 umrandet und gekennzeichnet)

Nachfolgende verlaufende sonstigen Straßen und Plätze werden gemäß § 3 Nr. 3. b) aa) Landesstraßengesetz als selbständige Geh- und Radwege für den öffentlichen Verkehr gewidmet, mit der Beschränkung auf den Fußgänger- und Radverkehr:

6 Gemarkung Flomersheim

6.01 Freinsheimer Straße

Flurstück-Nrn. 425/14 und 425/16

(im beigefügten Lageplan 12 umrandet und gekennzeichnet)

6.02 Jahnstraße

Flurstück-Nr. 248/1

(im beigefügten Lageplan 12 umrandet und gekennzeichnet)

6.03 Lambsheimer Straße

Flurstück-Nr. 1161/13

(im beigefügten Lageplan 12 umrandet und gekennzeichnet)

6.04 Westring

Flurstück-Nr. 560/25

(im beigefügten Lageplan 12 umrandet und gekennzeichnet)

7 Gemarkung Frankenthal

7.01 Brunckstraße

Flurstück-Nr. 4541/40

(im beigefügten Lageplan 13 umrandet und gekennzeichnet)

7.02 Emil-Nolde Ring

Flurstück-Nr. 6480/1

(im beigefügten Lageplan 14 umrandet und gekennzeichnet)

7.03 Ernst-Rahlson-Straße

Flurstück-Nr. 6785

(im beigefügten Lageplan 15 umrandet und gekennzeichnet)

7.04 Flomersheimer Straße

Flurstück-Nr. 2252/6

(im beigefügten Lageplan 13 umrandet und gekennzeichnet)

7.05 Frankenstraße

Flurstück-Nrn. 1448/18 und 1479/6

(im beigefügten Lageplan 14 umrandet und gekennzeichnet)

7.06 Heßheimer Straße

Flurstück-Nr. 6790

(im beigefügten Lageplan 15 umrandet und gekennzeichnet)

7.07 Julius-Bettinger-Straße

Flurstück-Nr. 2295/30

(im beigefügten Lageplan 14 umrandet und gekennzeichnet)

7.08 Lambsheimer Straße

Flurstück-Nr. 2551/30

(im beigefügten Lageplan 16 umrandet und gekennzeichnet)

7.09 Max-Liebermann-Straße

Flurstück-Nr. 4778

(im beigefügten Lageplan 14 umrandet und gekennzeichnet)

7.10 Nordendstraße

Flurstück-Nr. 4136/12

(im beigefügten Lageplan 17 umrandet und gekennzeichnet)

7.11 Winklerstraße

Flurstück-Nr. 4540/12

(im beigefügten Lageplan 13 umrandet und gekennzeichnet)

8 Gemarkung Mörsch

8.01 Radolfstraße

Flurstück-Nr. 2264/3

(im beigefügten Lageplan 18 umrandet und gekennzeichnet)

8.02 Tannenstraße

Flurstück-Nr. 155/126

(im beigefügten Lageplan 18 umrandet und gekennzeichnet)

8.03 Weidenstraße

Flurstück-Nrn. 2272/3, 2287 und 2300

(im beigefügten Lageplan 18 umrandet und gekennzeichnet)

9 Gemarkung Studernheim

9.01 Frankenthaler Straße

Flurstück-Nr. 539/4

(im beigefügten Lageplan 19 umrandet und gekennzeichnet)

Begründung:

Die zu widmenden Straßen wurden alle nachweislich nach dem 31.03.1948 erstmalig und endgültig hergestellt. Eine Anwendung der so genannten Widmungsvermutung nach § 54 Satz 2 LStrG ist somit nicht mehr möglich

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist laut Grundbuch-Eintrag Eigentümerin dieser Straßengrundstücke.

Eine Widmung als Gemeindestraße ist grundsätzlich ausreichend und deckt die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen ab. Eine straßenrechtliche Widmungsbeschränkung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise ist nicht erforderlich.

Die Widmung der Straßen für den öffentlichen Verkehr hat gemäß § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Landesstraßengesetz die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Trägerin der Straßenbaulast zu verfügen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlagen